

3.3	Mittel gegen Pflanzen und Tiere	36
3.3.1	Kasuistiken	38
3.4	Feuerspucken und Feuerschlucken	42
3.4.1	Kasuistiken	45
3.5	Verätzungen	49
3.5.1	Allgemeine Hinweise auf Verätzungen durch Säuren und Laugen	49
3.5.2	Stoffe, die Verätzungen verursachen	49
3.5.3	Aufnahmewege und Therapie	51
3.5.4	Kasuistiken	52
3.6	Vorbeugender Verbraucherschutz/Arbeitsschutz am Beispiel der Melkmaschinenreiniger	60
3.7	Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Starterbatterien bzw. Autoakkumulatoren	61
3.8	Vergiftungen durch Pflanzen/Pilze	63
3.8.1	Kasuistiken	63
4	Anhang	68
4.1	Spektrum der Mitteilungen bei Vergiftungen	68
4.1.1	Meldungen durch niedergelassene und Klinikärzte	68
4.1.2	Meldungen durch die Berufsgenossenschaften	73
4.2	Meldeformular	77
4.3	Giftinformationszentren in der Bundesrepublik Deutschland	79
4.4	Umweltambulanzen in der Bundesrepublik Deutschland	80
5	Pressemitteilungen des BgVV 2001 zu toxikologischen Sachverhalten	83

1 Einleitung

1.1 Die Grundlage unserer Arbeit Das Chemikaliengesetz

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Gesetzgeber mit dem Chemikaliengesetz (ChemG) eine Grundlage geschaffen um "den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen" (nach § 1 ChemG).

Gerade dieses Erkennen von schädlichen Einwirkungen auf den Menschen ist eine wichtige Aufgabe des BgVV, ohne die keine Abwendung oder gar Vorbeugung möglich ist. Da chemische Stoffe wie Arzneimittel systematisch am Menschen geprüft werden, muss eine Extrapolation aus tiertoxikologischen Daten zur Abschätzung gesundheitlicher Auswirkungen auf den Verbraucher erfolgen. Eine realistische Einschätzung der Gefährdung der menschlichen Gesundheit setzt ein Kenntnis humantoxikologischer Zusammenhänge wie sie aus der Auswertung von Versuchsergebnissen beim Menschen gewonnen werden können, zunehmend von Bedeutung ist. Daher hat der Gesetzgeber zum 1. April 1990 bei der ersten Novellierung des ChemG (§ 16 e) eine Meldepflicht für Vergiftungen durch die behandelnden Ärzte eingeführt.

Jeder Arzt, der zur Behandlung oder Beurteilung der Folgen von Erkrankungen durch chemische Stoffe oder Produkte zugezogen wird, ist verpflichtet, der zentralen Erfassungsstelle für Vergiftungen gefährliche Stoffe und Zubereitungen, dem Umweltmedizinischen Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Lebensmittelmedizin (BgVV) wesentliche